

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

308 (20.12.1871)

Frankreich.

Paris, 17. Dez. Wir heben aus dem von Hrn. Jules Simon eingebrachten Elementar-Schulgesetz die wichtigsten Bestimmungen heraus.

Art. 1. Jedes Kind des einen oder anderen Geschlechts muß in dem Alter von 6 bis 13 Jahren, sei es in der Gemeindefschule oder in einer Privatschule oder in der Familie ein Minimum von Unterricht empfangen, welches die obligatorischen Gegenstände umfaßt. Dieses Minimum von Unterricht soll am Ende der Schulperiode durch eine Prüfung konstatirt und eventuell in einem Zeugniß bekräftigt werden. Der Departementalrath kann erklären, daß die außerhalb ihrer Familie auf dem Felde oder in Fabriken beschäftigten Kinder zu gewissen Zeiten des Jahres täglich nur in einer Klasse beizuwohnen haben. Die unter Art. 4 angedrohten Strafen gelten nicht für die Bewohner derjenigen Gemeinden, welche nach einer Erklärung des Departementalraths außer Stande sind, das Prinzip der Schulpflicht bei sich durchzuführen; doch gilt diese Ausnahme nur für ein Jahr; indem die Regierung binnen dieser Frist selber Schulen in den betreffenden Gemeinden gründen wird.

Art. 2. Eine Schulkommission, bestehend aus dem Delegirten des Kantons, dem Maire, dem Pfarrer oder Pastor und drei von dem Gemeinderath ernannten Familienvätern, hat über den Schulbesuch zu wachen. Der Regierungsinспектор hat in allen diesen Kommissionen seines Bezirks Sitz und Stimme.

Art. 4. Wenn ein Kind im Laufe eines Monats dreimal ohne Entschuldigung fehlt, wird der Vater oder Vormund vor die Schulkommission geladen und verwahrt; im ersten Rückfalle wird sein Name auf der Matrike für 14 Tage oder vier Wochen öffentlich angeschlagen und der Familie allenfalls jede öffentliche Unterstützung entzogen; im weiteren Rückfalle können Geldstrafen bis auf 100 Frs. und darüber, endlich sogar der Verlust der bürgerlichen Rechte auf 3 Jahre verhängt werden.

Art. 5. Die Schulkommission stellt den Kindern von 13 Jahren, mögen sie nun eine Schule besucht oder Privatunterricht erhalten haben, auf Grund öffentlicher Prüfung ein Zeugniß aus. Wenn sich herausstellt, daß das Kind in der Familie keinen Unterricht erhalten hat und auch nicht in die Schule geschickt worden ist, so wird nach Maßgabe des Art. 4 ein zuchtpolizeiliches Verfahren gegen den Vater oder Vormund eingeleitet.

Art. 6. Vom 1. Jan. 1880 an wird kein Bürger von 21 Jahren in den Wählerlisten eingetragen, der nicht mit dem Elementar-Schulzeugniß versehen ist oder sonst den Nachweis führt, daß er lesen und schreiben kann.

Art. 7 und 8 beziehen sich auf die Ernennung der Schullehrer und Schullehrerinnen, welche vorläufig durch den Akademie-Inspektor (also einen Staatsbeamten), definitiv aber nur auf Grund einer Prüfung erfolgen sollen. Dem Akademie-Inspektor steht auch die Schulpolizei zu.

Art. 9. So oft eine Schule durch Demission, Absehung oder Tod des Leiters vakant wird, wird der Gemeinderath aufgefordert, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob die Direktion der Schule einem weltlichen Lehrer oder einem, dem Schulfache gewidmeten Mitgliede einer geistlichen Genossenschaft anvertraut werden soll. Dieses Gutachten wird dann dem Departementalrath übermittelt, der sich über das Weitere mit dem Akademie-Inspektor zu verständigen hat. Kommt eine solche Verhängung nicht zu Stande, so gelangt die Frage vor den Unterrichtsath, welcher nöthigenfalls den Präsidenten, den Akademie-Inspektor, die Vertreter des Gemeinde- und des Departementalraths anzuhören hat.

Art. 10 und 11 bestimmen genauer die Rolle der Schulinspektoren. Art. 12 stellt die Schulkonferenzen unter Aufsicht besonderer Kantonal-ausschüsse, welche auf 3 Jahre ernannt werden (Art. 13) und über verschiedene Detailfragen ihr Gutachten abzugeben haben (Art. 15).

Art. 16. Vom 1. Januar 1876 an darf Niemand mit der Direktion einer Schule betraut werden, der nicht das in Art. 25 des Gesetzes vom 15. März 1850 erwähnte Fähigkeitszeugniß vorweisen kann. Die geistlichen Schwestern, welche am 1. Januar 1876 bereits vier Jahre als Lehrerinnen thätig sind, bleiben von der Pflicht, ein solches Zeugniß vorzuweisen, entbunden.

Art. 17. Die Kosten des Elementarunterrichts stehen unter den obligatorischen Ausgaben der Gemeinden und den Departements in erster Reihe. Sie werden gedeckt: 1) durch Geschenke und Vermächtnisse; 2) durch die ordentlichen Einkünfte der Gemeinden.

Art. 18. In jedem Departement besteht eine Normalschule für Lehrer und Lehrerinnen (Seminar) auf Staatskosten. Das Departement hat für dieselben nur das Lokal zu liefern.

Art. 19. spezifizirt die den Gemeinden zur Last fallenden Ausgaben, ohne eine Ziffer für die Gehälter der Schullehrer festzusetzen.

Art. 20. erstreckt die Bestimmungen des Gesetzes auf Algerien und Art. 21. verordnet, daß der Unterrichtsminister alljährlich, und zwar im Monat März, der Nationalversammlung einen Bericht über die Lage des Volksunterrichts zu erstatten hat.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 15. Dez. 11. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Berathung des Gesetzentwurfs, den Völkung der Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs betreffend. Fortsetzung.)

Zu Ziff. VII. stellt Abg. Hofmann den Antrag, diese Bestimmung, die mit § 31 des R.St.G.B. im Widerspruch steht, zu streichen. Die katholische Kirche sei eine öffentlich rechtliche Korporation und sei dies gewesen, bevor ein Staat in der jetzigen Gestalt bestanden habe. Dadurch seien die Diener der Kirche aber noch nicht öffentliche Diener. Das Gesetz vom 9. Okt. 1860 garantire den Kirchen die freie und selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Diese Bestimmung werde alterirt, wenn man dem Staat die in Ziff. VII. aus-

gedrückte Befugniß einräume. Er bestreite demselben das Recht, die Kirchenbiener für öffentliche Diener zu erklären, denn die Geistlichen hätten mit dem Staate gar keine Beziehung mehr. So habe man den letzten Rest des staatlichen Schutzes den Geistlichen dadurch entzogen, daß man das Erforderniß der von Seiten der kirchlichen und der Staatsbehörden zu ertheilenden Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung eines Geistlichen aufgehoben habe. Es scheine ihm, als wolle man die Geistlichen immer mehr in der Hand haben, um sie nach Belieben maßregeln zu können. Er stelle daher den Antrag, Ziff. VII zu streichen.

Abg. Kiefer: Die vom Abg. Hofmann angegriffene Bestimmung des Entwurfs sei nicht ein Widerspruch gegen das Gesetz vom 9. Okt. 1860, sondern eine notwendige Folgerung aus demselben. Die Geistlichen seien nicht insofern öffentliche Diener, daß sie als Organe der Staatsgewalt zu betrachten wären, sondern insofern, als sie Mitglieder einer mit eminenten Rechten ausgestatteten öffentlich-rechtlichen Korporation seien, die einen Theil des öffentlichen Lehramts ausübten hätten, und als solche müßten dieselben den in Ziff. VII. enthaltenen Beschränkungen unterworfen werden. Der Staat habe damit keinen Eingriff in die Rechte der Kirche gemacht, er habe nur das Unabweisliche gethan, um zu verhindern, daß ein Unwürdiger ein mit so großem Ansehen ausgestattetes Amt weiter führe. Dem Antrag des Abg. Hofmann könne nur durch eine Revision des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 entsprochen werden, und dazu liege nicht der mindeste Grund vor. Er glaube übrigens nicht, daß es eine Ehre für den geistlichen Stand sei, wenn in diesem Hause darüber debattirt werde, ob ein zu einer Zuchthausstrafe verurtheilter Geistlicher sein Amt noch weiter führen könne, oder ob der Staat das Recht haben solle, denselben zu entlassen. Er glaube, daß es am besten gewesen wäre, wenn man das Letztere als etwas ganz Selbstverständliches angesehen hätte.

Abg. Marbe spricht für den Antrag des Abg. Hofmann. Ziff. VII. des Art. 15 sei im Widerspruch mit dem im Gesetz vom 9. Okt. 1860 ausgesprochenen Trennung von Staat und Kirche und mit § 359 R.St.G.B., welche Bestimmung durch § 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 für uns unangreifbar geworden sei.

Staatsminister Dr. Jolly: Es sei unbegründet, wenn die formelle Rechtsbeständigkeit der in Ziff. III. enthaltenen Bestimmung angefochten werde. Die partikuläre Gesetzgebung sei berechtigt, zu bestimmen, was zum Begriffe eines öffentlichen Amtes gehöre, denn diese Frage betreffe lediglich das partikuläre Staatsrecht, das durch das R.St.G.B. nicht alterirt werde.

Im R.St.G.B. gehöre das Kirchenamt allerdings nicht zu den öffentlichen Aemtern; aus der Bestimmung des § 359 könne man aber unmöglich folgern, daß es in den einzelnen Staaten keine anderen öffentlichen Aemter als die dort aufgeführten gebe. Was zum Begriff eines öffentlichen Beamten gehöre, sei vielmehr lediglich eine Frage der einheimischen Verfassung.

Wenn die im Gesetz vom 9. Okt. 1860 ausgesprochene Trennung der Kirche vom Staat in der Weise durchgeführt worden wäre, daß man die Kirchen zu bloßen Privatgesellschaften erklärt hätte, dann wären die Diener der Kirche zweifellos nicht als öffentliche Beamte zu betrachten gewesen. Aber die kathol. Kirche sei zur öffentlich-rechtlichen Korporation erklärt; man habe den Dienern der Kirche eine Reihe von Rechten zugestanden und Funktionen übertragen, die sie als Privatpersonen nicht in Anspruch nehmen konnten, die sich vielmehr lediglich als Konsequenzen ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung charakterisirten. So genieße die Kirche für die Vorträge auf der Kanzel eines besonderen staatlichen Schutzes; welcher Art auch die politischen Expektorationen seien, die man hier zu hören bekommen, jeder Widerspruch, jede Unterbrechung werde bestraft. So hätten die Geistlichen, wie schon der Abg. Kiefer hervorgehoben habe, ein öffentliches Schulamt, der Religionsunterricht sei obligat und ganz den Geistlichen überlassen. So seien die Geistlichen durch das Armengesetz als Mitglieder des Armenrathes berufen und hätte auch in dieser Eigenschaft öffentlich-rechtliche Funktionen auszuüben: Lauter Thatsachen, aus denen hervorgehe, daß die Kirche öffentlich-rechtliche Korporation und die Geistlichen öffentliche Diener seien.

Man habe auch schon auf anderen Gebieten der Gesetzgebung Folgerungen hieraus gezogen, so erlange kein Geistlicher ein geistliches Amt, der nicht Staatsangehöriger sei und den Nachweis einer genügenden wissenschaftlichen Bildung geführt habe.

Die Bestimmung der Ziff. VII. sei aber nicht bloß konsequent, sondern auch zweckmäßig; wenn ein Geistlicher z. B. ein politisches Verbrechen begehe, so habe man unter Umständen keine Garantie dafür, daß er von der Kirchenbehörde aus seinem Amte entfernt werde.

Abg. Förderer spricht für den Antrag des Abg. Hofmann. Ziff. VII. sei insofern ganz richtig, als ein Geistlicher, der ein Verbrechen begangen habe, schon durch die Kirchenbehörde aus seinem Amte entfernt werden würde.

Staatsminister Dr. Jolly: Wenn der Vorredner glaube, daß ein Geistlicher, wenn er ein Verbrechen begangen habe, schon durch die Kirchenbehörde aus seinem Amte entfernt werde, so sei er damit einverstanden, aber man habe eben keine Garantie dafür. Es habe schon Kirchenregiment gegeben, und könne noch Kirchenregiment geben,

die mit einer solchen Selbständigkeit den größten Mißbrauch treiben würden, und einer solchen Möglichkeit müsse der Staat durch Erlassung eines Gesetzes zuvorkommen.

Abg. Eller spricht für den Antrag des Abg. Hofmann. Man müsse die Kirche möglichst selbständig stellen und ihren etwaigen Uebergriffen auf geistigem Gebiete durch größere Bildung des Volkes zu begegnen suchen.

Abg. Hofmann: Wenn der Hr. Staatsminister erklärt habe, daß der Staat die Kirche schütze, so halte er dies für unrichtig. Indem der Staat der Kanzel seinen besonderen Schutz verleihe, so schütze er nicht die Kirche, sondern das Volk, und wenn der Staat der Kirche Rechte verleihe, so geschähe dies weniger wegen der Geistlichen, als wegen des Volkes. Die Stellung, die man den Geistlichen im Ortschulrath angewiesen habe, halte er für eine unwürdige.

Nachdem noch die Abgg. Marbe und Neumann für den Antrag des Abg. Hofmann gesprochen, wird die Diskussion geschlossen und es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. Serger. Derselbe erklärt, daß die Kommission geglaubt habe, dem geistlichen Stande Unrecht zu thun, wenn sie durch Strich der Ziffer VII. ausspreche, daß man trotz der Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe ein geistliches Amt ausüben könne. Die Bedenken gegen die formelle Rechtsbeständigkeit der in Ziff. VII. enthaltenen Bestimmung seien ungegründet; der Herr Staatsminister habe mit Recht darauf hingewiesen, daß es lediglich Sache der partikulären Gesetzgebung sei, zu bestimmen, was zum Begriffe eines öffentlichen Beamten gehöre.

Wenn der Abg. Eller hervorgehoben habe, daß man nur mit geistigen Waffen sich der Uebergriffe der Kirche erwehren dürfe, so müsse er dem entgegenhalten, daß dies z. Bt. ein ziemlich unzulängliches Mittel sei; es sei ja bekannt, wie wenig die Massen der Bekehrung zugänglich seien.

Der Antrag des Abg. Hofmann wird abgelehnt, Art. 15 nach Fassung der Kommissionsanträge angenommen.

Zu Art. 16 stellt Abg. Schmidt folgende Anträge: In Ziff. I zu streichen: „Mit einer Körperverletzung verbundener Widerstand § 118 und 119 R.St.G.B.“ und am Schluß statt „zu erkennen ist“ begründet erscheint;

Ziff. III folgendermaßen zu fassen: Begünstigung und Hehlerei in allen Fällen (§ 257—262 R.St.G.B.), sofern sie sich auf ein gleichzeitig schwurgerichtlich abzurtheilendes Verbrechen oder Vergehen beziehe.

Ministerialrath Dr. Bingner erklärt, daß er mit diesem Vorschlage einverstanden sei. Man sei damit nur seinem eigenen Wunsche und einem Beschlusse der Kommission der Ersten Kammer entgegengekommen.

Abg. Serger gibt Namens der Kommission ebenfalls seine Zustimmung.

Abg. v. Feder stellt den Antrag, zu § 16 den Regierungsentwurf wieder herzustellen. Der Antrag wird indeß, da er mit dem des Abg. Schmidt übereinstimmt, vom Antragsteller zurückgezogen.

Bei der Abstimmung wurde Art. 16 nach Fassung dieser Anträge angenommen.

Art. 17 wird unverändert angenommen.

Zu Art. 18 stellt Abg. Schmidt den Antrag, in Ziff. I. B. nach „300 fl.“ einzuschalten „allein oder in Verbindung untereinander“, ferner Ziff. XXIII erste Zeile zu setzen „§ 10—16“ statt „§ 10—11 und § 14“.

Zu § 19 wird von demselben Abg. beantragt, in Ziff. II. b. Zeile 2 statt „§ 114 Z. 4—6“: „§ 114 Z. 4 u. 5“ zu setzen.

Beide Anträge werden in gleicher Weise wie zu Art. 16 sowohl von Ministerialrath Dr. Bingner als vom Berichterstatter Abg. Serger gebilligt, und Art. 18 und 19 nach Fassung dieser Anträge angenommen.

Karlsruhe, 18. Dez. 13. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Kirsner.

Am Regierungstische: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident Ellstätter, Ministerialrath A. Eifenlohr.

Nach Eröffnung der Sitzung werden die Urlaubsgesuche der Abgg. Intlekofer und Kimmig sowie der Einlauf mehrerer Petitionen zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Von den Abgg. Jungmanns, Reichert und Lencker wird eine Interpellation folgenden Inhalts an das Großh. Handelsministerium eingebracht:

„Welche Mittheilungen hat die Großh. Regierung über Zahl und Lage der Arbeiter im Großherzogthum erhalten, eventuell welche Mittel wird sie anwenden, um die Lage derselben zu verbessern, und wird sie insbesondere die Beihilfe der Volksvertretung hiezu in Anspruch nehmen?“

Es ergreift hierauf das Wort Ministerialpräsident Ellstätter:

Hochgeehrte Herren! Der Budgetentwurf, den ich Ihnen zu übergeben die Ehre habe, weicht in wesentlichen Beziehungen von den seitherigen Aufstellungen ab und stellt sich recht eigentlich als ein Uebergangsbudget dar. In formeller Beziehung werden Sie finden, daß ein eigenes Budget des auswärtigen Ministeriums, der Kriegsverwaltung, und, im ausgeschiedenen Theile, ein Budget der Post- und Telegraphenverwaltung nicht mehr aufgestellt ist. Im Budget des Finanzministeriums fehlt der Titel der Katastervermessung, deren Direktion vor kurzem aufgehoben und

deren Geschäftsaufgabe der Steuerdirektion überwiesen worden ist. In materieller Beziehung werden Sie eine Steigerung des Staatsaufwandes wahrnehmen, wenn auch die Ziffer des Gesamtertrags gegen die Ziffer des vorigen Budgets zurückgeht. Unter den Einnahmen sind nämlich die Zölle und Verbrauchsabgaben des Reichs, unter den Ausgaben die Militärausgaben in Wegfall gekommen und ist dafür die Differenz, welche sich in den Matrifularbeiträgen an das Reich ancrückt, dem Budget des Staatsministeriums einverleibt worden.

Das Wachsen des Staatsaufwandes läßt sich vornehmlich auf die gesteigerten Ansprüche der Kriegsverwaltung des Deutschen Reiches, auf die notwendig gewordene prinzipielle und einmalige Aufbesserung des Berufs Einkommens der öffentlichen Diener, und endlich in geringerem, aber nicht unerheblichen Maße auf den Wegfall der Portofreiheit für Dienstleistungen zurückführen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Militäraufwand neben den ordentlichen auch die außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten hat, was sich in unserem außerordentlichen Budget zu Gunsten der übrigen Verwaltungszweige fühlbar machen wird, und daß die weggefallene Portofreiheit den Ertrag der Post, an welchem wir partizipieren, steigern muß.

Bei der Aufbesserung der Beamtenbesoldungen und Gehalte ist die große Regierung nicht über das unabwiesbare Bedürfnis hinausgegangen. Die Grundsätze, welche für die große Regierung leitend waren, fasse ich kurz dahin zusammen, daß, abgesehen von den Besoldungen von 4000 fl. und darüber, für welche die Regierung eine Erhöhung nicht in Vorschlag bringt, die sämtlichen Besoldungen bis zu 20 Proz. ihres gegenwärtigen Betrages erhöht werden sollen, mit der doppelten Beschränkung indessen, daß hierdurch die angenommenen Maximalsätze nicht überschritten und Zulagen über 400 fl. der Regel nach nicht erteilt werden dürfen. Die seitherigen Anfangsbesoldungen sollen im Wesentlichen beibehalten, dagegen soll ein rascheres Aufrücken in mittlere Besoldungssätze herbeigeführt werden. Die Ab- runderung, welche etwa durch den Zuschlag von 20 Proz. erfordert wird, soll eher nach unten als nach oben gesucht werden. Die Richter sollen künftig spätestens schon nach 8 Dienstjahren, mittelst 14jähriger Zulagen von je 200 fl., in einen Bezug von 1800 fl. kommen und von da ab ein mäßigeres Aufrücken stattfinden. Besoldungen von Beamten, welche zugleich auf Nebenbezüge angewiesen sind, sollen um einen geringeren Prozentsatz erhöht werden. Dahin gehören namentlich die Staatsärzte, Gerichtsnotare und in gewissem Umfang die Dozenten an den 3 Hochschulen.

Als Maximalbestimmungen werden festgesetzt:

Für den Amtsrichter statt bisheriger 2200 fl. künftig 2500 fl.	2400 fl.	2800 fl.
Kreisgerichtsräte " " 3000 fl. " 3400 fl.	2400 fl.	2800 fl.
Oberhofgerichts-Räte " " 2400 fl. " 2800 fl.	2400 fl.	2800 fl.
Amtsvorstände " " 3000 fl. " 3400 fl.	1600 fl.	1900 fl.
Räte bei Mittelstellen " " 1900 fl. " 2200 fl.	2200 fl.	2600 fl.
Ministerialräthe " " 2200 fl. " 2600 fl.	1900 fl.	2200 fl.
Balleibeamte " " 2200 fl. " 2600 fl.	2200 fl.	2400 fl.
Revisionsvorstand " " 1700 fl. " 2200 fl.	1700 fl.	2200 fl.
Spezialprofessor " " 2200 fl. " 2600 fl.	2200 fl.	2400 fl.
Berufsbeamte, Bezirksingenieure, Bezirksbaumeister, Dozenten, Männerverwalter, Obereinnehmer, Vorstände der Hauptämter im Innern " " 2200 fl. " 2400 fl.	1700 fl.	2200 fl.
Berufsrichter " " 1700 fl. " 2200 fl.		

und in analoger Weise für die übrigen, hier nicht genannten Dienstkategorien.

Die Besoldungen der Präsidenten und Direktoren werden wie folgt bestimmt:

Für Hofgerichtspräsidenten statt seither 3500 fl. auf 4000 fl.	3000 fl.	3400 fl.
Hofgerichtsdirektoren " " 3000 fl. " 3400 fl.	3500 fl.	4000 fl.
den Oberhofgerichts-Kanzler " " 3200 fl. " 3800 fl.	3200 fl.	3800 fl.
Direktoren einer Central- " " 3200 fl. " 4000 fl.		

Sämtliche Gehalte von Angestellten (ohne Staatsdiener-Eigenschaft) sollen im Durchschnitt 20 Prozent in der Art aufgebessert werden, daß je nach Bedarf auch Aufbesserungen bis zu 25 Prozent eintreten können, im Ganzen aber der Gehaltssatz nicht um mehr als 20 Prozent erhöht werden darf.

Nach diesen Grundzügen bearbeitet, weist das Budget als gesammten Mehraufwand für Besoldungs- und Gehaltserhöhungen — mit Ausschluß immer des Budgets der Verkehrsanstalten — einen Betrag von 502,958 fl. auf, wovon auf den Besoldungsetat 247,756 fl., auf den Gehaltsetat 255,202 fl. entfallen.

Auf die einzelnen Ministerien verteilt, kommen an Erhöhungen

auf Besoldungen auf Gehalte	
beim Staatsministerium	5,450 fl. 1,520 fl.
Min. d. Großh. Hauses, der Justiz u.	37,006 " 45,999 "
Min. d. Innern	114,500 " 137,725 "
Handelsministerium	26,250 " 17,550 "
Finanzministerium	64,550 " 52,408 "
Ergibt wieder obige 247,756 fl. u. 255,202 fl.	

Bei einer Steigerung des Besoldungsetats von 1,612,365 fl. auf 1,860,121 fl. beträgt die Erhöhung also, in Prozenten ausgedrückt, 15,566 oder etwas über 15 1/2 %; bei einer Steigerung des Gehaltsetats von 1,273,982 fl. auf 1,529,184 fl. macht die Erhöhung 20,003 oder etwas über 20 % aus.

Es erkennen hieraus, daß die vorgeschlagene Erhöhung überwiegend zu Gunsten der sog. niederen Bediensteten durchgeführt ist, und dieses für letztere günstige Verhältnis

würde noch schärfer hervortreten, wenn das Budget der Verkehrsanstalten schon mit in Vergleichung gezogen werden könnte.

Sie werden ferner daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß die Gr. Regierung bei ihren Vorschlägen überall ein billiges Maß nicht überschritten hat.

Ich erlaube mir nun, zur Darstellung der Bewegung im Voranschlag des Staatshaushalts pro 1872/73, im Vergleich zur vorangegangenen Periode überzugehen.

Nach dem Finanzgesetz vom 30. März 1870 war der eigentliche Staatsaufwand für 1871 vorgeesehen mit 14,269,969 fl. für 1872/73 ist er veranschlagt zu durchschnittlich 12,583,656 fl. mithin weniger 1,686,313 fl.

Es fällt nämlich der Aufwand für die Militärverwaltung weg mit fl. 4,674,244. und verlangt das Finanzministerium weniger " 395,526. Summe fl. 5,069,770.

die aber theilweise wieder abforbirt wird durch den Mehrbedarf des Staatsministeriums mit 2,906,222 fl. Min. d. Justiz u. 62,130 " Min. d. Innern 325,684 " Handelsministeriums 89,421 " fl. 3,383,457. ergibt wieder obige 1,686,313 fl.

Der Mehrbedarf des Staatsministeriums rührt vornehmlich davon, daß dort die Matrifularbeiträge Badens an das Reich mit jährlich 2,880,665 fl. eingestellt sind. Außerdem hat dort die Gesandtschaft in Berlin ihre Stelle gefunden.

Das Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen hat eine Mehrausgabe von ca. 123,000 fl., aus Besoldungs- und Gehaltserhöhungen, sowie dem Wegfall des Portofreihums herrührend, welcher jedoch ein Minderaufwand in Folge der Vereinigung des früheren auswärtigen Ministeriums mit dem Justizministerium gegenüber steht, von 53,000 fl., und ein Ersparnis aus der beabsichtigten Einziehung einzelner Stellen, mit 8000 fl., wodurch sich der Mehrbedarf gegen 1871 auf 62,000 fl. reduziert.

Der Mehraufwand des Ministeriums des Innern beruht, abgesehen von der Erhöhung der Besoldungen und Gehalte, mit zusammen 252,225 fl., und für Postporto mit 45,000 fl., auf kleineren Mehrforderungen unter den zahlreichen Titeln dieses Budgets.

Das Handelsministerium hat einen Mehraufwand von 99,405 fl., welchem Ersparnisse im Belauf von ca. 10,000 fl. gegenüber stehen. Der Mehraufwand entziffert sich hauptsächlich aus der Mehrforderung für Beamte und Angestellte mit rund 43,800 fl., wozu die beträchtlichen Mehrausgaben für Beförderung der Landwirtschaft mit 15,540 fl., und für Wasser- und Straßenbau mit 35,065 fl. treten.

Beim Finanzministerium zeigt sich ein Minderbedarf von 395,526 fl.

Er beruht auf einem Minderbedarf der Amortisationskasse mit 215,999 fl. mit Uebertragung der Kosten der Katastervermessung auf den Etat der Steuern mit beläufig 192,550 fl. auf dem Wegfall der Pensionen für Postbedienstete mit 13,105 " und geringerer Voranschlag der Projektkosten um 199 " 421,853 fl.

welcher Minderaufwand sich jedoch ermäßigt durch den Mehraufwand auf dem Tit. IX. verich. und zufällige Ausgaben (Porto und Kosten von Kommissarien) um fl. 10,677 und Besoldungsaufbesserungen mit " 15,650 26,327 fl. Rest obige 395,526 fl.

Was nun die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten betrifft, so war in dem Finanzgesetz vom 30. März 1870 die reine Einnahme vorgeesehen mit 14,450,785 fl.

Für 1872/73 ist sie veranschlagt zu 11,449,511 fl. mithin jetzt weniger 3,001,274 "

Wenigereinnahmen hat das Finanzministerium mit 2,991,779 fl. Weggefallen ist die eigene Einnahme des früheren Kriegsministeriums mit 46,310 "

Gesamte Wenigereinnahme 3,038,089 fl. Davon ab Mehreinnahme der übrigen Ministerien 36,815 " 3,001,274 fl.

Rest wieder obige 3,001,274 fl. Der Einnahmeausfall beim Finanzministerium beruht zum größten Theil auf dem Wegfall der Einnahmen der Zollverwaltung, die gegen 1871 eine Mindereinnahme von

2,984,668 fl., resp. einen Ausgabeüberschuß von 75,653 fl. aufweist.

Der Hauptfinanzetat ergibt im Ganzen für 1872 für 1873 in Einnahme 16,155,280 fl. 16,180,561 fl. in Ausgabe 17,270,746 fl. 17,333,383 fl.

Mithin einen Ausgabeüberschuß für 1872 von 1,115,466 fl. u. für 1873 von 1,152,822 fl.

Diese Unzulänglichkeit der Einnahmen darf nicht beunruhigen. Baden hat keine Kriegsschuld. Was seiner Zeit aus anderen badischen Staatskassen voranschüssweise erhoben wurde, ist zurückbezahlt. Wir hätten demnach das Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme in einfacher Weise herstellen können, wenn wir das, was uns aus der französischen Kriegskontribution voraussichtlich noch zufließen wird, soweit erforderlich zu Gunsten des ordentlichen Staatsaufwandes mit in Rechnung brachten. Die Großh. Regierung zieht es vor, nicht so zu verfahren. Sie zweifelt weder an dem richtigen Eingang der noch rückständigen 3 1/2 Milliarden, noch an der von ihr unterstellten Ziffer des badischen Antheils; aber dieser Betrag ist zur Zeit nicht ziffermäßig feststehend und deshalb nicht geeignet, in den Etat eingestellt zu werden. Aus dem nämlichen Grund ist davon Abstand genommen, die Betriebsfonds, welche demnach, weil sie auf das Reich übernommen worden sind, an die Einzelstaaten werden zurückerstattet werden, schon jetzt rechnungsmäßig in Betracht zu ziehen. Die Großh. Regierung wird Ihnen vielmehr s. Z. im Finanzgesetz den Vorschlag machen, den ungedeckten Bedarf der Jahre 1872/73 aus den Betriebsüberschüssen früherer Jahre, welche hierzu die Mittel bieten, zu bestreiten und eine Rectification dem Zeitpunkt vorzubehalten, in welchem die Zuflüsse aus den erwähnten außerordentlichen Einnahmequellen mit größerer Sicherheit übersehen werden können. M. H.! Nach den weiterdaundernden Ereignissen, welche sich vor unseren Augen vollzogen haben und in welche wir thätig eingzugreifen berufen waren, ist die finanzielle Lage des Landes, wie ich sie Ihnen habe schildern dürfen, eine günstige: wir können daraus die zuverlässige Erwartung schöpfen, daß schon das nächste Budget sich wieder in einem vollständigen Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme bewegen wird. (Fortsetzung folgt.)

Badische Chronik.

Vom Bodensee, 17. Dez. (Schw. M.) Der Untersee ist zwischen Konstanz und Stein zugefroren; die Dampfschiffahrt auf dieser Strecke ist eingestellt. Im Laufe der ganzen verfloffenen Woche lagerte mit wenigen Unterbrechungen wieder Nebel auf dem See. Seit heute ist die Temperatur wieder erträglicher; wir hatten letzte Nacht ein Kälteminimum von nur 6 Gr. und über Mittag einige Stunden Thauwetter.

Vermischte Nachrichten.

Die Oper „Der Freischütz“ wurde in Berlin vor 50 Jahren zum ersten Mal und zwar am 18. Juni 1821 auf der königlichen Bühne aufgeführt. Da am 17. und 18. Juni des gegenwärtigen Jahres im königlichen Opernhaus die Einzugsfestlichkeiten stattfanden, so mußte das fünfzigjährige Jubiläum des Werkes aufgeschoben werden und wurde hierfür der Geburtstag des berühmten Meisters Carl Maria v. Weber, der 18. Dezemb., erwählt. An diesem Tage kommt „der Freischütz“ neu insstudirt und mit neuen Dekorationen und Kostümen zur Aufführung.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Germania“, Kapitän Hebbich von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfabriken-Gesellschaft, ging, erpedit von Hrn. August Volten, William Willers Nachfolger, am 16. Dezember Morgens von Hamburg via Havre und Santander nach Neu-Orleans ab.

Außer der Ladung hatte dasselbe 5 Passagiere in der Kajüte und 49 Passagiere im Zwischendeck.

Hamburg, 15. Dez. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Thuringia“, Kapitän Ehlers, welches am 29. v. Mts. von hier und am 3. d. Mts. von Havre abgegangen, ist am 14. d., 7 Uhr Morgens, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Hamburg, 16. Dez. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Westphalia“, Kapitän Schwensen, am 6. d. M. von Neu-York abgegangen, ist nach einer Reise von 9 Tagen 10 Stunden diese Nacht 12 Uhr in Plymouth angekommen, und hat, nachdem es daselbst die Verein. Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, heute Morgen die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt 158 Passagiere, 90 Briefsäcke, 1200 Tons Ladung.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

16. Dez.	Barometer.	Thermometer.	Schneehöhe in Procenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgs. 7 Uhr	28" 1.3"	- 0.7	0.87	SW.	bedeckt	trüb, Nebel
Morgs. 2 "	28" 1.4"	+ 1.1	0.73	"	"	"
Nachts 9 "	28" 1.6"	+ 0.3	0.89	"	"	"
17. Dez.						
Morgs. 7 Uhr	28" 1.4"	- 2.2	0.96	ND.	f. bew.	trüb,
Morgs. 2 "	28" 1.0"	+ 1.9	0.62	"	f. ar	heiter
Nachts 9 "	28" 1.2"	- 1.8	0.93	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Die Gartenlaube. Nr. 50. Inhalt: Das Haidebräutigam. Erzählung von E. Marlitt. (Fortsetzung.) — Ein lebendiges Spielzeug für den Weihnachtstisch. — Briefe eines Wessenden. P.äter Brief: Hoher Adel. Die Herzöge von Württemberg und Nassau. Aeriige Ekelationen und Heirathen. — Ein Schafepare-Apostel. Von H. Beta. Mit Rudolf Senes's Portrait. — Erinnerungen aus dem heiligen Kriege. Nr. 10. Der unheimliche Gerichtsdreiber. Von Georg H.m. — Blätter und Blüten: Neuer Schwindel. — Für alle Kriegelente. — Ueber Michael Bohl. — Kleiner Briefkasten.

§. 241. 3. So eben erschien in der Unterzeichneten und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Tafeln zur Ermittlung des körperlichen Inhaltes der Baumstämme, nach metrischem Maße.

Königliche Ausgabe.
Preis **Nr. 30 kr.**

Karlsruhe. G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

§. 217. 2. In der Unterzeichneten ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Zwei Shakespear-Vorträge.

Gehalten zu Gunsten des bad. Frauenvereins von **Otto Devrient.**

Preis brochirt 1 fl. 24 kr., elegant geb. mit Goldschnitt 2 fl.

Wir empfehlen diese Vorträge, welche seiner Zeit hier unter großem Beifall gehalten, und auf vielseitigen Wunsch dem Druck übergeben wurden, wiederholt der allgemeinen Aufmerksamkeit.

Karlsruhe. G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

D. 886 5. Karlsruhe. Die beliebtesten

Wollmatrassen

sind stets vorräthig zum Preis von 13 fl. baar bei **J. Köffing, Capizier, Rammstraße 12.**

§. 335. 2. Würmer'sheim.

Holzversteigerung.

Samstag den 23. Dezember d. J. 1/2 Vormittags 9 Uhr, läßt die Gemeinde Würmer'sheim, Bezirksamt Rastatt, nachstehende Holz gegen Baarzahlung vor der Abfuhr öffentlich im diesjährigen Gehölzschlag versteigern:

34 Eichen, worunter 16 Holländer, 9 Kiefern, 2 Buchen, 5 Kirschen, 39 Erlen, 1 Mahobolzer und 6 Bappeln.
Würmer'sheim, den 14. Dezember 1871.
Das Bürgermeisteramt.
F r i e d r i c h v. J m m e r, Rathschr.

Bürgerliche Rechtsplege.

Oeffentliche Aufforderungen.

§. 655. Nr. 12,752. Breisach. Der sogenannte Praxenfond dahier besitzt seit unfürderlichen Zeiten

a. in der Gemarkung Breisach
2 Morgen 2 Viertel 5 Ruthen Acker im Rutenbau, einers. Karl Ullmann, ander. Nikolaus Buch;
1 Morgen 2 Viertel 7 Ruthen Acker alba, einers. Augustin Marbach's Witwe, ander. Augustin Buch;
1 Morgen 3 Viertel 13 Ruthen Acker alba, einers. Josef Schindler, Ziegler, ander. Ferdinand Bittel;
1 Morgen Acker alba, einers. Gustav Kunzmann, ander. Spitalgut;
2 Morgen 2 Viertel 55 Ruthen Acker alba, einers. Konrad Kaul, ander. Schiltweg;
14 Morgen 7 Ruthen Acker im Kopfwinkel, einers. Gerwas Buch, ander. Weg;
2 Morgen 3 Viertel 64 Ruthen Acker im Galtenswinkel, einers. Anton Selz, ander. Anton Landwehle;
18 Morgen 4/8 Ruthen Acker alba, einers. Rudolph Hau, ander. Alexander Ehret;
3 Morgen 3 Viertel 64 Ruthen Acker im Holland, einers. Anton Landwehle, ander. Anna Kettner;
3 Morgen 3 Viertel 68 Ruthen Acker alba, einers. Josef Ullmann's Witwe, ander. Franz Weis;
4 Morgen 3 Viertel 12 Ruthen Acker auf dem Barz ober Bergle, einers. Fridolin Binz, ander. Martin Schold;
4 Morgen 2 Viertel Acker alba, einers. Johann Meier, ander. Weg;
5 Morgen 1 Viertel 44,5 Ruthen Acker auf dem Barz ober Bergle, einers. Spitalgut, ander. Weg;
3 Morgen 3 Viertel 4 Ruthen Acker im Mittelfeld beim gelben Stein, einers. Dominik Wily, ander. Josef Berger;
3 Morgen 2 Viertel 65 Ruthen Acker alba, einers. Gerwas Meier, ander. Josef Marbach;
2 Morgen 85 Ruthen Acker alba, einers. Otto Waderle, ander. Andreas Leubner;
1 Morgen 2 Ruthen Acker alba, einers. Gerwas Dierl's Witwe, ander. Franz Dofweiler;
1 Morgen 2 Viertel 60 Ruthen Acker alba, einers. Heinrich Färberer, ander. Heinrich Behrle;
3 Morgen 58 Ruthen Acker in der verbrannten Mühle, einers. Gerwas Behrle, Witwe, ander. Joseph Fostler;
1 Morgen 3 Viertel 89 Ruthen Acker alba, einers. Johann Jörger, ander. Theodor Wurmmer;
4 Morgen 1 Viertel 43,2 Ruthen Acker alba, einers. Fidel Trösch Witwe, ander. Andreas Leubner;
6 Morgen 1 Viertel 18 Ruthen Acker alba, einers. Franz Anton Schano jung, ander. Probas Fostler;
3 Morgen 3 Viertel 68 Ruthen Acker im Hochfelder Feld, einers. Joseph Hau, ander. Georg Sellinger;
5 Morgen 3 Viertel 64 Ruthen Acker alba, einers. Pfarrgut, ander. Josef Keim;
2 Morgen 3 Viertel 29 Ruthen Acker alba,

einers. Wilhelm Däder, ander. Joseph Schmid;
1 Morgen 3 Viertel 89 Ruthen Acker im Hochfelder Feld, einers. Friedrich Holdemann, ander. Pfarrgut;
5 Morgen 3 Viertel 6 Ruthen Acker alba, einers. Wendelin Holz, ander. Gemeinde Gündlingen;
2 Morgen 3 Viertel 76 Ruthen Acker alba, einers. Wilhelm Bury, ander. Jakob Waidel;
6 Morgen 3 Viertel 20 Ruthen Acker alba, einers. Bernhard Edgelle, ander. Augustin Wottle;
5 Morgen 17 Ruthen Acker alba, einers. Stefan Wismann, ander. Pfarrgut;
7 Morgen 2 Viertel 89 Ruthen Acker alba, einers. Maria Simon, ander. Philipp Wolf;
7 Morgen 2 Viertel 85 Ruthen Acker im Hochfelder Feld, einers. Karl Hirsche, ander. Anton Higlshaler;
5 Morgen 3 Viertel 18 Ruthen Acker alba, einers. Herrmann Wolf, ander. Georg Stiefel;
3 Morgen 3 Viertel 77 Ruthen Acker alba, einers. Anton Belert, ander. Fridolin Verne;
4 Morgen 3 Viertel 29 Ruthen Acker alba, einers. Stefan Schächtele, ander. Severin Burtche;
8 Morgen 1 Viertel 36 Ruthen Acker alba, einers. Pfarrgut, ander. Georg Kühler;
6 Morgen 2 Viertel 83 Ruthen Acker alba, einers. Kaver Keim, ander. Ferdinand Schumacher;
2 Morgen 3 Viertel 79 Ruthen Acker im Hochfelder Feld, einers. Benedikt Faber, ander. Fridolin Gledner;
1 Morgen 3 Viertel 39 Ruthen Acker alba, einers. Philipp Higlshaler, ander. Franz Josef Sitterle;
34 Morgen 1 Viertel 96,9 Ruthen Acker ins Demeckswinkel, einers. Karl Bähler und Marquard Fichter, ander. Stefan Klorer's Witwe und Nikolaus Humm;
6 Morgen 3 Viertel 67 Ruthen Acker im obern Krütt, einers. Spitalgut, ander. Josef Gruneisen;
1 Morgen 1 Viertel 14 Ruthen Wiese im Besemen, einers. Fidel Hamers Witwe, ander. Mathias Higlshaler;
1 Morgen 3 Viertel 50 Ruthen Wiese im großen Nied, einers. Josef Schindler, ander. Gewann Hochfelder Feld;
1 Morgen 3 Viertel 43 Ruthen Wiese im großen Nied, einers. Spitalfond Breisach, ander. Joseph Mährl;
b. in der Gemarkung Achstarr:
1 Viertel 45,5 Ruthen Acker im Bennisfeld, einers. Kronenwirth Hülfinger von Achstarr, ander. Lambert Willmann von da;
welche Grundstücke auf den Namen des oben genannten Fonds in den betreffenden Grundbüchern nicht eingetragen sind.
Diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Grundstücke haben, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 2 Monaten anßer geltend zu machen, widrigenfalls dem demmaligen Besitzer gegenüber verloren gehen.
Breisach, den 21. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

§. 687. Nr. 13,218. Breisach. Serafin Landmana von Madingen besitzt folgende Liegenschaften auf der Gemarkung Achstarr:
3 Mannshaut Acker im Längenthal, neben Katharina Binz und Lorenz Dersl;
1/2 Mannshaut Acker unter der Dölz, neben Franz Anton Landmann und Ignaz Klitz;
2 Mannshaut Acker im Benzenthäl, neben Katharina Binz und Andreas Streule;
2 Mannshaut Acker zu Kleinsteinen, neben Almond und Daniel Weber;
3 Mannshaut Acker zu Harthausen, neben Remig. Bärmann und Valentin Lion;
1/2 Mannshaut Acker im Rabigarten, neben Stanislaus Gerteisen und Katharina Binz;
2 Mannshaut Matten auf Großföhren, neben Johann Bärmann und Johann Binz;
2 Mannshaut Matten im Bormittwald, neben Dominik Selinger und Johann Gilmann;
1 Mannshaut Acker im Mätle, neben Almond und Johann Schurr;
1/4 Mannshaut Acker auf dem Hüßl, neben Mathias Selingers Witwe und Karl Markt;
1/2 Mannshaut Acker auf dem Tinnberg, neben Franz Josef Selinger und Ertrungenschaft;
1/2 Mannshaut Acker auf der obern Eck, neben Stanislaus Gerteisen und Benedikt Schurr's Witwe;
1/2 Mannshaut Acker auf dem Kallenberg, neben Gebhard Ehret und Ertrungenschaft;
1 Mannshaut Acker zu Langensfelden, neben Bernhard Hofert und Josefa Spielmann;
verschiedene Antheile Wald an verschiedenen Orten;

wegen Mangels eines Titels verweigert der Gemeinderath die Gewähr des Eigenthumsübergangs.
Alle diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische, zum Grundbuche nicht eingetragene Ansprüche an die oben bezeichneten Liegenschaften haben, oder zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, ansonst sie mit demselben dem neuen Erwerber gegenüber ausgeschlossen werden.
Breisach, den 29. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

§. 688. Nr. 8593. Neckargemünd. Andreas Schmitt von Mönchzell erbt aus der Verlassenschaft seines Vaters, Joh. Georg Schmitt, das Grundstück:

1 Viertel 36 Ruthen 27 Fuß Acker in dem Heuacker, neben Konrad Dörzbach und Georg Dörzbach;
ohne daß über solches ein Eintrag im Grundbuche besteht.

Auf dessen Antrag werden nun alle diejenigen, welche an diesem Grundstücke dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 6 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt werden.
Neckargemünd, den 12. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.

§. 689. Nr. 8594. Neckargemünd. Der evangel. Dristhulath in Mönchzell besitzt schon über 30 Jahre nachstehende Liegenschaften:

78 Ruthen 62 Fuß Gemüthe und Baumgarten, einers. Strauß und Valentin Maier, ander. Gg. Peter Raub;
2 Bl. 1 Rth. 78 Fuß Acker im Reichelsberg, einers. Schaffner's Bobensfeld, ander. Ludwig Metz;
1 Bl. 54 Rth. 61 Fuß Wiesen im untern Brühl, einers. Joh. Adam Breiner, ander. Schaffner's Bobensfeld;
41 Rth. Wiesen im Bruch, einers. Bach, ander. Georg Dörzbach;

ohne daß ein Eintrag im Grundbuche darüber besteht, der nummehr begehrt wird.
Es werden nun alle diejenigen, welche an diese Liegenschaften dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Besitzer gegenüber für erloschen erklärt werden.
Neckargemünd, den 12. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.

§. 659. Nr. 8134. Borberg. Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 18. Juli v. J., Nr. 4578, keinerlei Rechte an den dort genannten Grundstücken geltend gemacht wurden, werden solche dem Georg Michael Behringer von Borberg, den 6. Dezember 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

§. 753. Nr. 11,555. Rodolfzell. Segen die + Witwe des Leopold Jakob, Juditha, geborne Seligmann, von Wangen haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 9. l. Mts.,
Vormittags 8 1/2 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Sanntmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

ger und ein Gläubigerausshuß ernannt und ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen wird der Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugestellt werden.

Pforzheim, den 12. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. D u f f.

§. 731. Nr. 10,265. Ladenburg. Ueber die Verlassenschaft der verstorbenen Anna von Fleischbein zu Feudenheim haben wir Sant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 4. Januar l. J.,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und sollen hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Ladenburg, den 5. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
J a c o b i.

§. 744. Nr. 19,731. Mosbach. Segen die Verlassenschaft des Tagelöhners Johann Adam Frei von Lohrbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 5. Januar 1872,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Sanntmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausshuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausshusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

